



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich  
und die Tschechische Republik

Tel.: 030 202 202 17

Fax: 030 202 202 20

Email: [sesterhe@unhcr.org](mailto:sesterhe@unhcr.org)

Wallstrasse 9 – 13  
D-10179 Berlin

16. November 2006  
100.IRQ, 06-0251/NT

## UNHCR-Erwägungen zum Beginn von Abschiebungen irakischer Staatsangehöriger

*UNHCR verfolgt mit Besorgnis die gegenwärtigen Vorbereitungen der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder für einen alsbaldigen Beginn von zwangsweisen Rückführungen irakischer Staatsangehöriger. Vor diesem Hintergrund hat UNHCR in einem Schreiben an die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder nochmals seine Position zu fortdauernden Schutzbedürfnissen und zu Möglichkeit der Rückkehr irakischer Staatsangehöriger erläutert. Die nachfolgenden Ausführungen fassen die an die Innenminister gerichteten Erwägungen zusammen.*

Dem letzten Bericht des UN-Generalsekretärs zur Situation im Irak<sup>1</sup> lässt sich entnehmen, dass sich die Situation in weiten Teilen des Landes in den vergangenen Monaten weiter verschlechtert und insbesondere die Zahl der zivilen Opfer von Anschlägen und schweren Menschenrechtsverletzungen einschließlich Hinrichtungen, Verschleppungen und Folter stetig zugenommen hat. Dem Bericht zufolge kommen im Irak infolge der anhaltenden Gewalt pro Tag im Durchschnitt mehr als 100 Zivilisten ums Leben; die Zahl der Verwundeten wird auf täglich nahezu 500 Opfer geschätzt. Besonders betroffen von der zunehmenden Gewalt sind vor allem Frauen und Kinder sowie Angehörige ethnischer, religiöser oder konfessioneller Gruppen in einer Minderheitensituation, die aufgrund der zunehmenden Risiken inzwischen erheblich in der Wahrnehmung grundlegender Rechte eingeschränkt sind. Weder den irakischen Sicherheitskräften, noch den zu ihrer Unterstützung noch immer anwesenden internationalen Truppen ist bislang auch nur ansatzweise eine Befriedung des Landes gelungen; sie können daher der Bevölkerung des Landes keinen wirksamen Schutz grundlegender Menschenrechte einschließlich des Schutzes vor Verfolgung bieten.

Die dargestellten Entwicklungen schlagen sich nach Erkenntnissen von UNHCR inzwischen auch in einer drastischen Zunahme von Flucht und Vertreibung nieder: Von den insgesamt etwa 754.000 irakischen Binnenvertriebenen, die seit dem Sturz Saddam Husseins im April 2003 in anderen Teilen des Landes Schutz vor Bedrohung gesucht haben, haben sich mehr als 365.000 Personen erst innerhalb der letzten sechs Monate zum Verlassen ihrer Heimat entschlossen. Die Zahl der irakischen Staatsangehörigen, die aus Furcht von gezielter Verfolgung und der Eskalation der Gewalt im Irak Zuflucht im benachbarten Syrien suchen, beläuft sich derzeit auf durchschnittlich 40.000 Personen pro Monat.

UNHCR bittet vor diesem Hintergrund dringend darum, bei der Beurteilung der Situation im Irak und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten einer Rückkehr irakischer Staatsangehöriger neben dem UNHCR-Positionspapier zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge vom November letzten Jahres<sup>2</sup> die jüngsten Entwicklungen in diesem Land zu berücksichtigen und zur Grundlage einer möglichen Entscheidung über den Beginn von Rückführungen irakischer Staatsangehöriger zu machen.

<sup>1</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 30 of resolution 1546 (2004), S/2006/706 (1 September 2006).

<sup>2</sup> UNHCR-Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, UNHCR Genf, September 2005 (Deutsche Fassung: UNHCR Berlin).

Im Hinblick auf konkrete Pläne, mit der zwangsweisen Rückführung strafrechtlich in Erscheinung getretener irakischer Staatsangehöriger in den Nordirak zu beginnen und die Gespräche mit den irakischen Behörden über eine Ausweitung der Abschiebemöglichkeiten auch auf andere Personengruppen zu intensivieren, möchte UNHCR vor allem auf folgende Aspekte hinweisen:

## **1. Rückkehr und Rückführungen in den Zentralirak**

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Irak wiederholt UNHCR nachdrücklich seine Empfehlung, keine Personen in den Zentral- oder Südirak abzuschicken und keinerlei Maßnahmen in Bezug auf die Förderung einer freiwilligen Ausreise in den Zentralirak zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang bittet UNHCR die Aufnahmestaaten erneut darum, wohlwollend Asylbegehren irakischer Flüchtlinge zu prüfen und insbesondere die Flüchtlingsanerkennung nicht mit Hinweis auf das Bestehen einer internen Schutz- oder Neuansiedlungsalternative zu versagen. In Fällen, in denen ein Schutzbedürfnis im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gleichwohl nicht besteht, plädiert UNHCR für die Gewährung subsidiären humanitären Schutzes, bis die Sicherheitssituation und die Aufnahmekapazitäten eine Rückkehr als zumutbar erscheinen lassen.

## **2. Rückkehr und Rückführungen in die unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak**

Bezüglich der Möglichkeiten einer Rückkehr irakischer Staatsangehöriger in den Nordirak hält UNHCR grundsätzlich an seiner Position vom September 2005 fest, wonach die Rückkehr von Personen, für die kein Schutzbedürfnis im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder anderer internationaler Abkommen wie beispielsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>3</sup> besteht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Alternative zum Verbleib im Zufluchtsstaat mit unsicherem Aufenthaltsstatus darstellen kann.

In diesem Zusammenhang bekräftigt UNHCR allerdings nochmals seine Auffassung, wonach derzeit im gesamten Irak die Voraussetzungen für die Anwendung der in Art. 1 C (5) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge niedergelegten „Wegfall der Umstände“-Klausel nicht erfüllt sind. Diese Einschätzung wird durch die oben dargestellten Entwicklungen im Irak bestätigt, die darauf hindeuten, dass die mit dem Sturz Saddam Husseins im April 2003 eingeleiteten Veränderungen bislang nicht zu einem vollständigen und dauerhaften Wegfall aller relevanten Verfolgungsgefahren und insbesondere nicht zur Wiederherstellung effektiven Schutzes geführt haben. Dies gilt auch für die unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak, da auch die dortige Situation noch immer fragil und nicht hinreichend konsolidiert ist. Nach Auffassung von UNHCR besteht deshalb für irakische Flüchtlinge die auf früherer Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung beruhende Flüchtlingseigenschaft regelmäßig fort; diese Personen genießen weiterhin vollumfänglich die in der GFK umschriebene Rechtsstellung einschließlich des Schutzes vor Aus- oder Zurückweisung gemäß Art. 33 (1) GFK. Vor diesem Hintergrund dürfen irakische Staatsangehörige, deren Flüchtlingsstatus mit Blick auf die durch den Sturz der ehemaligen irakischen Regierung im März 2003 eingeleiteten Veränderungen widerrufen wurde, derzeit keinesfalls auf die Möglichkeit der Rückkehr in den Nordirak verwiesen oder zwangsweise dorthin zurückgeführt werden, es sei denn, im Einzelfall rechtfertigt das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 (2) GFK eine Ausnahme von dem in Art. 33 (1) GFK geregelten Verbot der Aus- oder Zurückweisung. Der menschenrechtliche Schutz der EMRK bleibt allerdings auch in diesen Fällen zu beachten.

Personen, in Bezug auf die auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen unter keinem Gesichtspunkt ein Bedürfnis für die Gewährung internationalen Flüchtlingsschutzes oder ergänzenden humanitären Schutzes besteht, können nach Auffassung von UNHCR hingegen in die drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak zurückkehren, wenn sie

- erwiesenermaßen aus einer der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen (Erbil, Dohuk oder Sulaimaniya) stammen und dort vor ihrer Flucht ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten;

<sup>3</sup> Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK.

- bei der Wiedereingliederung an ihren jeweiligen Herkunftsorten im Nordirak auf fortbestehende familiäre Strukturen oder sonstige soziale Netzwerke zurückgreifen können, die ihnen Hilfe und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der Registrierung oder bei sonstigen Wiedereingliederungsmaßnahmen bieten können.

Grundsätzlich sollte dabei der freiwilligen Rückkehr unbedingter Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung eingeräumt werden.

UNHCR bittet vor diesem Hintergrund dringend darum, Rückführungen allenfalls nach einer sorgfältigen Prüfung der genannten Kriterien vorzusehen. Darüber hinaus würde UNHCR es mit Blick auf die insgesamt sehr instabile Lage im Irak sehr begrüßen, wenn zum jetzigen Zeitpunkt von Abschiebungen auch in den Nordirak noch grundsätzlich Abstand genommen würde.

UNHCR Berlin  
November 2006